

Richtlinie der Großen Kreisstadt Rochlitz zur Förderung der Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege

I. Allgemeines

1. Die Förderrichtlinie gilt im Rahmen der für den Einzelzweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Soweit die Haushaltsmittel den Bedarf nicht decken, können die Zuschüsse gekürzt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
2. Zuschussempfänger können sein:
 - a) Vereine der Kulturpflege z. B. Gesangs-, Karnevals-, Musikvereine und Spielmannszüge
 - b) die Gartenvereine „Kaninchenhöhe“, „Döhlergärten“, „Köttwitzschtal“ und „Am Klinkborn“
 - c) Heimatvereine
 - d) Vereine, die sich der Denkmalpflege widmen
 - e) Vereinigungen, die auf Empfehlung des Kultur- und Sozialausschusses von der Stadt als förderwürdig anerkannt werden.
3. Alle Anträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung einzureichen.
4. Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (über 1.000 Euro) für die Stadt, sind spätestens bis zum 1. Juni des Vorjahres anzumelden, damit die erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend bereit gestellt werden können.
5. Treten nach Antragstellung Änderungen ein, sind diese unverzüglich mitzuteilen.
6. Für bereits erfolgte Anschaffungen (vgl. Ziffer II 4.) werden keine Zuschüsse gewährt.
7. Eine Zuschussgewährung für Veranstaltungen wird von der im Zuschussantrag enthaltenen Erklärung des Vereins abhängig gemacht, während der Veranstaltung mindestens ein alkoholfreies Getränk bei gleicher Menge preiswerter als alkoholische Getränke anzubieten.
8. Zuschüsse nach Abschnitt 2. a, b und c sowie 4. a, b und d werden nach Vorlage der Abrechnungsbelege ausgezahlt. Eine Vorschusszahlung ist auf Antrag möglich.
9. Über alle ausgereichten Fördermittel ist bis zum 1. November des laufenden Jahres ein Verwendungsnachweis zu führen.
10. Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch Besichtigungen zu prüfen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
11. Städtische Zuschüsse können zurückgefordert werden, wenn sich die Bewilligungsbedingungen geändert haben und/oder Auflagen nicht erfüllt werden.

II. Zuschüsse für Vereine der Kultur- und Heimatpflege

1. Laufende Zuschüsse

Vereine der Kulturpflege z. B. Gesangs-, Karnevals-, Musikvereine und Spielmannszüge erhalten als Teilfinanzierung ihrer laufenden jährlichen Kosten einen

- a) Grundbetrag von 25,00 Euro je Verein
- b) Aufstockungsbetrag von 5,00 Euro je Vereinsmitglied.

Diese Vereine haben eine Mitgliederliste vorzulegen, in der alle Vereinsmitglieder nach dem Stichtag vom 1. Januar des laufenden Jahres namentlich aufgeführt sind.

Die Vereine müssen die verbindliche Erklärung abgeben, dass die aufgeführten Mitglieder aktiv am Vereinsleben teilnehmen und der beantragte Zuschuss in voller Höhe für die Vereinsarbeit verwendet wird.

2. Einmalige Zuschüsse

- a) Vereine der Kulturpflege erhalten auf Antrag für die Durchführung von öffentlichen Auftritten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 25 Prozent der nachgewiesenen notwendigen Gesamtausgaben abzüglich der erzielten Einnahmen, maximal 500,00 Euro im Einzelfall. Steht die Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eigenen Vereinsjubiläum (25-Jahre-Turnus) beträgt die Höchstsumme 1.000,00 Euro im Einzelfall.
- b) Gesangs- und Musikvereine erhalten bei der Veranstaltung von öffentlichen Konzerten im Ausland einen einmaligen Fahrtkostenzuschuss von bis zu einem Drittel der Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz bzw. bis zu einem Drittel der Nutzungskosten für ein Mietfahrzeug (z. B. Bus). Buchstabe a) bleibt unberührt.

Für die Teilnahme am Deutschen Sängerkongress oder an gleichwertigen Musikveranstaltungen erhalten Gesangs- und Musikvereine einen einmaligen Fahrtkostenzuschuss von bis zu einem Drittel der Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz bzw. bis zu einem Drittel der Nutzungskosten für ein Mietfahrzeug (z. B. Bus). Buchstabe a) bleibt unberührt.

3. Sonderzuschüsse

- a) Karnevalsvereine erhalten für ihre öffentlichen Veranstaltungen einen einmaligen Zuschuss von 50 Prozent der nachgewiesenen Gesamtausgaben abzüglich der erzielten Einnahmen, maximal 1.000,00 Euro jährlich. Steht die Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem eigenen Vereinsjubiläum (Zehn-Jahre-Turnus) beträgt die Höchstsumme 1.500,00 Euro.
- b) Gartenvereine erhalten für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen eine Zahlung in Höhe von maximal 250,00 Euro.
- c) Für Empfänger von Sonderzuschüssen entfällt der Zuschuss nach Punkt II. 1. und 2. dieser Richtlinie.

4. Sonstige Zuschüsse

- a) Vereine der Kultur- und Heimatpflege erhalten für die Neuanschaffung eines Musikinstrumentes einen einmaligen Zuschuss von bis zu 35 Prozent der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal 500,00 Euro im Einzelfall. Anschaffungen unter 250,00 Euro bleiben unberücksichtigt.

- b) Vereine der Kultur- und Heimatpflege erhalten für die Neuanschaffungen einer Vereinsuniform einen Zuschuss von bis zu 40,00 Euro je Uniform.
Zuschüsse dieser Art werden an den gleichen Verein nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren gewährt.
- c) Vereine bzw. Vereinigungen nach Abs. I Nr. 2 a bis e der Kultur-, Heimat- und Denkmalpflege erhalten bei Jubiläen (ununterbrochener Bestand seit Gründung) folgende Ehrengaben:

10-jähriges Jubiläum	50,00 Euro
25-jähriges Jubiläum	75,00 Euro
50-jähriges Jubiläum	100,00 Euro
75-jähriges Jubiläum	150,00 Euro
100-jähriges Jubiläum	200,00 Euro

Bei Vereinsjubiläen, die über die genannten Jahreszahlen hinausgehen, wird eine Ehrengabe in vierfacher Höhe der Jahreszahl gewährt, dies jedoch jeweils nur im 25-Jahre-Turnus. Der Höchstbetrag der Ehrengabe wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

- d) Vereine erhalten bei Partnerschaftsbegegnungen in der Partnerstadt einen einmaligen Fahrtkostenzuschuss von bis zu einem Drittel der Reisekosten entsprechend dem Landesreisekostengesetz bzw. bis zu einem Drittel der Nutzungskosten für ein Mietfahrzeug (z. B. Bus). Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Verein zum Partnerschaftstreffen offiziell eingeladen wurde und die Reise einen Mindestzeitraum von drei Tagen umfasst. Fahrten von Familie zu Familie werden nicht bezuschusst.
Eine Doppelförderung i. V. m. **II. 2. b)** dieser Richtlinie ist ausgeschlossen.

III. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Damit tritt die Richtlinie vom 20. März 2002 außer Kraft.

Rochlitz, den 15.02.2006

Joachim Knappe
Oberbürgermeister